

Richtlinien
der Stadt Dormagen zur Förderung des Eigenheimbaus
und des Ersterwerbs von Wohnraum
vom 03. Februar 2009

Ziel der Stadt Dormagen ist es, Familien mit Kindern die Möglichkeit zu geben in Dormagen eigenen, selbst genutzten Wohnraum arbeitsplatznah und zu tragbaren Bedingungen zu schaffen bzw. zu erwerben.

I. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird:

1. der Erwerb eines städt. Baugrundstückes zum Zwecke des Neubaus eines Familienheimes. Die Förderung ist auch möglich bei Bereitstellung eines Erbbaugrundstückes, soweit dies im Ausnahmefall erfolgt.
2. der Ersterwerb einer Eigentumswohnung auf einem ehemals städtischen Grundstück, das zu Vermarktungszwecken nach Baureife über einen Investor veräußert wurde.
3. der Ersterwerb eines Familienheims auf einem ehemals städtischen Grundstück, das zu Vermarktungszwecken nach Baureife über einen Investor veräußert wurde.
4. der Ersterwerb eines ehemaligen städtischen Grundstückes, das zu Vermarktungszwecken nach Baureife über einen Investor veräußert wurde.

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Familien mit mindestens einem Kind, die als Haushalte Anspruch auf Mittel nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Landes NRW –TYP A- haben. Die Berücksichtigung von Kindern richtet sich ebenfalls nach den Anspruchsvoraussetzungen der WFB.

Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsplatz seit mindestens 6 Monaten in Dormagen haben. Die Voraussetzung muss nur von einem volljährigen Haushaltsangehörige erfüllt sein.

Maßgebender Zeitpunkt für die familiären Verhältnisse ist die Förderzusage der Landesmittel nach TYP A.

III. Art und Höhe der Förderung

Die Stadt Dormagen gewährt Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Sofern für die Berechnung der Höhe des Zuschusses die Zahl der Kinder maßgebend ist, werden Kinder analog den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW berücksichtigt.

Der Zuschuss beträgt : 10.000,00€, zuzüglich 3.000,00€ je berücksichtigungsfähigem Kind.

Bei Ersterwerb einer Eigentumswohnung wird der errechnete Zuschuss halbiert.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antrag und Bewilligung

Der Zuschuss kann frühestens nach Beantragung der Fördermittel des Landes NRW gestellt werden. Eine Kopie der Eingangsbestätigung ist der Stadt Dormagen vorzulegen.

Die Zuschüsse werden in der Reihenfolge des Antrageingangs unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel vergeben. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Vorlage der Förderzusage für die Wohnungsraumfördermittel des Landes NRW TYP A. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Zuschuss ist durch Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch zu sichern.

2. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach der Eintragung der Grundschuld im Grundbuch und Baubeginn.

IV. Verpflichtung der Zuschussempfänger

Der/Die Zuschussempfänger ist/sind verpflichtet, das Förderobjekt für die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit selbst zu bewohnen.

Sofern die Selbstnutzung des Objektes aufgegeben wird, hat der Zuschussnehmer dies der Stadt Dormagen unverzüglich mitzuteilen.

V. Rückforderungsrecht der Stadt Dormagen

Wird die Förderzusage des Landes NRW zurückgenommen, so ist auch der städtische Zuschuss in voller Höhe zu erstatten.

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Verpflichtung zur Selbstnutzung durch

- Veräußerung, auch teilweise oder
- Vermietung oder
- Bestellung eines Nießbrauchsrechts

innerhalb der zehnjährigen Eigennutzungspflicht, so ist der Zuschuss anteilig für die Restlaufzeit zu erstatten.

Die Rückzahlungspflicht beginnt einen Monat nach Rücknahme des Zuschusses. Bei verspäteter Rückzahlung sind Verzugszins mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2009 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 21.5.1992 i.d.F. vom 03.04.2008. Sie gelten für Grundstücksgeschäfte nach Inkrafttreten der Richtlinien. Die Förderung nach den bisherigen Bestimmungen schließt eine Förderung nach diesen Richtlinien aus.

Bei Verkauf von Grundstücken an Investoren wird im Vergabeverfahren auf die Förderrichtlinien hingewiesen. Die Richtlinien gelten nur für Grundstücke, die nach Inkrafttreten an Investoren veräußert werden.